



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBI. NRW. 2007 Nr. 25](#)
Veröffentlichungsdatum: 10.08.2007
Seite: 586

I

Wohnraumförderungsbestimmungen (WFB) RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr - IV A 2-2010-1010/07 v. 10. 8. 2007

2370

Wohnraumförderungsbestimmungen (WFB)

RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr - IV A 2-2010-1010/07
v. 10. 8. 2007

Der RdErl. des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 26.1.2006 ([MBI. NRW. S. 116](#)), geändert durch RdErl. vom 1.2.2007 ([MBI. NRW. S. 118](#)), wird wie folgt geändert:

1

Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2.3 wird wie folgt neu gefasst:
„Belegungsbindung“

b) Nummer 5 wird wie folgt neu gefasst:
„**Förderung selbst genutzten Wohnraums**“

c) Nach Nummer 7.4 wird folgende Nummer 7.5 eingefügt:
„7.5 Brachflächendarlehen für selbst genutztes Wohneigentum“

d) Anlage 2 Nummer 1.3 wird wie folgt neu gefasst:

„Tragbarkeitsprüfung und Lastenberechnung“

e) Anlage 2 Nummer 1.6 wird wie folgt neu gefasst:

„Benachrichtigungs- und Auskunftspflicht der Bewilligungsbehörde“

f) Anlage 2 Nummer 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Dingliche Sicherung der Fördermittel und Darlehensverwaltung“

2

In Nummer 2.3.1 Satz 8 werden die Wörter „Satz 6“ durch die Wörter „Satz 7“ ersetzt.

3

In Nummer 2.4.1 wird die Tabelle wie folgt neu gefasst:

1	2	3
Gemeinden der Mietenstufe	Einkommensgruppe A	Einkommensgruppe B
1	3,90 Euro	5,00 Euro
2	4,05 Euro	5,15 Euro
3	4,45 Euro	5,55 Euro
4	4,85 Euro	5,95 Euro
5 + 6	5,10 Euro	6,20 Euro

4

In Nummer 2.5.1.1 wird die Tabelle wie folgt neu gefasst:

1	2	3
Gemeinden der Mietenstufe	Einkommensgruppe A	Einkommensgruppe B

1 und 2	800 Euro	365 Euro
3	1 000 Euro	520 Euro
4	1 250 Euro	755 Euro
5 und 6	1 350 Euro	860 Euro

5

In Nummer 2.5.1.2 wird die Tabelle wie folgt neu gefasst:

1	2	3
Gemeinden der Mietenstufe	Einkommensgruppe A	Einkommensgruppe B
1 und 2	600 Euro	275 Euro
3	750 Euro	390 Euro
4	940 Euro	565 Euro
5 und 6	1 000 Euro	645 Euro

6

Nach Nummer 2.5.2.4 wird folgende Nummer 2.5.2.5 eingefügt:

„2.5.2.5

Zusatzdarlehen für Mieteinfamilienhäuser

Für Mieteinfamilienhäuser in Gemeinden der Mietenstufen 4 bis 6 kann ein Zusatzdarlehen von 10 000 Euro pro Haus gewährt werden.“

7

In Nummer 2.5.4 wird die Zahl „2.5.2.4“ durch die Zahl „2.5.2.5“ ersetzt.

8

Nummer 2.7.4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Zahlen „2.5.2 bis 2.5.6“ durch die Zahlen „2.5.2.1 bis 2.5.2.4, 2.5.3“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Zahlen „2.5.3 bis 2.5.6“ durch die Zahlen „2.5.2.2 bis 2.5.2.4, 2.5.3“ ersetzt.

b) In Satz 4 wird die Zahl „2.5.4“ durch die Zahlen „2.5.2.3“ ersetzt.

9

In Nummer 3.4 werden die Zahlen „2.5.3 Satz 2, 2.5.4 bis 2.5.6“ durch die Zahlen „2.5.2.2 Satz 2, 2.5.2.3, 2.5.2.4, 2.5.3“ ersetzt.

10

In Nummer 4.5 Satz 1 wird die Zahl „4.2.1“ durch die Zahl „4.2“ ersetzt.

11

Nummer 5.7 Satz 8 wird wie folgt neu gefasst:

„Wird für das Förderobjekt Eigenheimzulage für den gesamten steuerlichen Förderungszeitraum gewährt und ein Eigenheimzulagedarlehen bewilligt, ist die Eigenheimzulage monatlich mit einem Zwölftel des maßgeblichen steuerlichen Fördergrundbetrages gemäß § 9 Abs 2 EigZulG, aufgerundet auf volle Euro, zu berücksichtigen.“

12

In Nummer 7.1 Satz 1 werden die Zahlen „2.5.2 bis 2.5.6“ durch die Zahlen „2.5.2, 2.5.3“ ersetzt.

13

In Nummer 10.1 werden die Wörter „1. Februar“ durch die Wörter „10. August“ ersetzt.

14

In Nummern 1.3.4.5 Satz 3 der Anlage 1, 2.1.2 Satz 1 der Anlage 2 und 2.1.3 der Anlage 2 wird jeweils die Zahl „1.6.4“ durch die Zahl „1.5.4“ ersetzt.

15

In Nummer 1.4.2 Satz 1 der Anlage 1 werden die Wörter „Satz 5 und Satz 6“ durch die Wörter „Satz 6 und Satz 7“ ersetzt.

16

In Nummer 1.6.4 Satz 1 der Anlage 2 wird die Zahl „1.7.2“ durch die Zahl „1.6.2“ ersetzt.

-MBI.NRW. 2007 S. 586